

## **Empfehlung für Veranstalter von Scheunenfesten**

### **Genehmigung eingeholt?**

Für nicht konzessionierte Scheunen und Hallen deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird (z. B. für Fest- oder Discoververanstaltungen) ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wobei insbesondere der Brandschutz, die Rettungswege und das Angebot an Stellplätzen berücksichtigt werden müssen.

### **Worauf ist zu achten (Checkliste)?**

- Termin:                   Rechtzeitig vor Veranstaltung (mind. 4-6 Wochen) Genehmigung beim zuständigen Ordnungsamt beantragen.
- Notwendige a)           Kurzer Erläuterungsbericht über die Art der Veranstaltung, die geplante Besucherzahl, über einen qualifizierten Sicherheitsdienst und die Möglichkeit der Alarmierung (Fernsprecher) sowie die Erfordernis einer Brandsicherheitswache.
- Unterlagen
- b)   Lageplan (Maßstab 1:500) mit eingetragenen PKW-Parkflächen vorh. Löschwassarentnahmestellen (Hydranten, Saugbrunnen) befestigten Zufahrten und vorgesehene Freiflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge.
  - c)   Grundrisszeichnung (Maßstab 1:100) mit Angaben über Anzahl und Breite der Ausgänge, Veranstaltungseinrichtungen wie Theken, Getränkeständen, Tanzflächen, Szenenflächen für Musik, Heizaggregat, Anzahl der Toiletten.
  - d)   Zustimmung des Grundstücks- und Gebäudeeigentümers.

# Empfehlungen für Veranstalter von Scheunenfesten

## 10 Orientierungspunkte zum Jugendschutz, welche die Durchführung einer Scheunen-fete erleichtern sollen!

### 1. Wer hat Zutritt ?

Wird die Scheunenfete von einem kommerziellen Veranstalter durchgeführt, so dürfen Jugendliche ab sechzehn Jahren bis spätestens 24 Uhr anwesend sein. Sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten (damit sind Eltern, Pflegeeltern und andere Erzieher/Innen gemeint), so dürfen auch sie dabeisein.

Bei öffentlichen Tanzveranstaltungen und Scheunenfesten, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden, kann der Veranstalter gestatten, daß Kinder bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr ohne Erziehungsberechtigte anwesend sein dürfen.

Nähere Einzelheiten sind bei Ihrem zuständigen Jugendamt zu erfahren.



### 2. An jeder Veranstaltung sollten fähige Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl mitwirken.

Bei einer Veranstaltung von z.B. 400 Besuchern/innen sollte eine Aufsichtsperson für ca. 100 Besucher/innen zur Verfügung stehen.

Besonders der Einlaß sollte durch geschulte Aufsichtspersonen kontrolliert werden.

Gut ablaufende Veranstaltungen steigern ihr Ansehen. Ihre Aufsichtspersonen sollten nicht zu lässig, aber auch nicht zu autoritär auftreten. In Konfliktsituationen muß mit „Köpfchen“ gehandelt werden (Schulungshilfen für Aufsichtspersonen können z.B. das zuständige Jugendamt und die Kreispolizeibehörde geben.)

### **3. Fähige Aufsichtspersonen halten auch ein „wachsames Auge“ auf das umliegende Außengelände**

Gerade „draußen“ wird randaliert, zerstört und sich körperlich auseinandergesetzt. Aus diesen Gründen sollten mindestens 2-3 Aufsichtspersonen regelmäßig das Außengelände kontrollieren.



### **4. Bei jeder Einlaßkontrolle muß auf mitgebrachte Waffen und waffenähnliche Gegenstände sorgfältig geachtet werden:**

Sollte das Aufsichtspersonal schon beim Einlaß feststellen, daß Besucher irgendeine Art von Waffen mit sich führen, so ist einzuschreiten, da zudem das Führen einer Waffe (z.B. einer Schreckschuß- oder Gaspistole) in geschlossenen Räumen während einer öffentlichen Veranstaltung einen Straftatbestand darstellt.

Folgendes Vorgehen ist zu empfehlen:  
Den Personen, die Waffen mit sich führen, ist der Zutritt zu verwehren. Im Falle von mitgeführten Schußwaffen (auch Schreckschuß- und Gaspistolen) ist in jedem Fall mit der zuständigen Polizeidienststelle Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.



Auch selbstmitgebrachte branntweinhaltige Getränke sind dem Besucher nicht erlaubt. (Auch in dieser Situation mit verständlichen Argumenten vorgehen und diesen Personen den Eintritt verwehren).

### **5. Jugendgerechte Eintrittspreise**

Jeder Veranstalter sollte seine Eintrittspreise auch im Interesse der Jugendlichen gestalten.

Dazu ein Vorschlag:

Den Eintrittspreis mit einem alkoholfreien Getränk verbinden.

### **6. „Happy Hour“**

Die „Happy Hour“ bringt dem Veranstalter nicht nur „klingende Kassen“, sondern oftmals viel Ärger durch alkoholisierte Jugendliche.

Keine „Happy Hour“ gleich weniger Ärger und ein besserer Ruf.

## 7. Musik

Musik hat einen starken Einfluß auf die Gefühlsebene von Menschen. Darum können lange Phasen mit Hardrockmusic, Hardcore bzw. Techno aggressiv machen.

Zu später Stunde längere Musikphasen mit „harmonischer Musik“ (wie House oder Dancefloor) läßt Aggressionen gar nicht erst hochkommen.

## 8. Hausverbot

Hausverbot ist ein letztes Mittel, um Konflikte kurzfristig zu beenden.

Am Anfang jeder Auseinandersetzung hat immer das klärende Gespräch Vorrang.

Hausverbot sollte insbesondere dann erteilt werden, wenn z.B.:

- eine Schlägerei angezettelt wird.
- wiederholt Alkoholika mitgebracht werden.



Ein Hausverbot sollte immer im Beisein von Zeugen erteilt werden (klar und deutlich) und kann zeitlich begrenzt werden.

## 9. Hilfe durch die Polizei

In erster Linie sollte der Veranstalter/ oder das Aufsichtspersonal „übersichtliche Probleme“ alleine lösen können.

Die Polizei sollte zu Hilfe geholt werden, wenn der Eindruck entsteht, die Situation spitzt sich zu (z.B. es droht eine Schlägerei), oder wenn sich Besucher einem Hausverbot widersetzen.

### 9a. Notarzwagen

Hilfe von außen muß geholt werden (z.B. Notarzwagen), wenn Besucher/innen wegen ihres zu hohen Alkoholkonsumes massive gesundheitliche Beeinträchtigungen zeigen (auch z.B. nicht mehr auf den Beinen stehen können, nicht oder nur teilweise ansprechbar sind).

## 10. Weitere Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sind zu beachten.

Hierzu können Informationen und Informationsmaterial bei den zuständigen Jugendämtern und der Kreispolizeibehörde kostenlos angefragt werden (Adressen siehe Rückseite).

## **Herausgeber:**

Fachstelle für Suchtprophylaxe  
im Caritasverband Kleve e.V.  
Beratungsstelle für Suchtkranke  
van-den-Bergh-Straße 10a  
47533 Kleve

und

im Diakonischen Werk  
Kirchenkreis Kleve e.V.  
Suchtberatungsstelle  
Gelder Straße 39  
47608 Geldern

Kreispolizeibehörde Kleve  
Kanalstraße 7  
47533 Kleve

Kreisgesundheitsamt  
Nassauer Allee 15-23  
47533 Kleve

Kreisjugendamt  
Nassauer Allee 15-23  
47533 Kleve

Rheinische Landeslinik  
Schmelenheide 1  
47531 Bedburg-Hau

Stadtjugendamt  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich

Stadtjugendamt  
Issumer Tor 36-42  
47608 Geldern

Stadtjugendamt  
Markt 15  
47574 Goch

Stadtjugendamt  
Busmannstr. 70  
47623 Kevelaer

Stadtjugendamt  
Tiergartenstr. 35  
47533 Kleve

Schulamt  
des Kreises Kleve  
Nassauer Allee 15-23  
47533 Kleve